

TEIL B

TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN GE - GEBIET ZONE 2 SIND NUR SONSTIGE NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG. (GEM. § 8 Abs. 4 Bau NVO)

2. SICHTWINKEL

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 Bau NVO, EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRAUCHWERK NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE ZULÄSSIG.

3. HOCHSPANNUNGSLEITUNG

FÜR BAUTEN, DIE INNERHALB DER FLÄCHE DES SICHERHEITSSTREIFENS DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG ERRICHTET WERDEN SOLLTEN, SIND BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN UND SICHERHEITSMASSNAHMEN ERFORDERLICH. ZWECKS FESTSETZUNG DIESER VORKEHRUNGEN UND MASSNAHMEN IST DER ENERGIETRÄGER WÄHREND DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS EINZUSCHALTEN. (STADTWERKE LÜBECK)

4. ZONEN VERSCHIEDENER IMMISSIONSRICHTWERTE

4.1 ZONE 1

INNERHALB DER ZONE 1 SIND NUR GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG, DEREN LÄRMIMMISSIONEN DEN IMMISSIONSRICHTWERT VON 65 dB AM TAG UND 50 dB BEI NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

4.2 ZONE 2

INNERHALB DER ZONE 2 SIND NUR GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG, DEREN LÄRMIMMISSIONEN DEN IMMISSIONSRICHTWERT VON 60 dB AM TAG UND 45 dB BEI NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

ALS NACHTZEIT GILT DER ZEITRAUM VON 22 - 6 UHR.

5. SCHUTZWALD

AUF DER IN DER PLANZEICHNUNG ALS SCHUTZWALD FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND BÄUME UND STRÄUCHER DES SOG. NANNTEN "EICHENHAINBUCHEN - MISCHWALDES" ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.

6. AUSSENANLAGEN

DIE FLÄCHEN ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG EINSCHLIESSLICH STELLPLÄTZEN FREIZUHALTEN UND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. SIE SIND ALS RASENFLÄCHEN ANZULEGEN, DIE AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND GEBÄUDEFRONTEN VON BUSCH- UND STAUDENGRUPPEN EINGEFASST WERDEN KÖNNEN. JE 10m STRASSENFRONT IST EIN BAUM (SPITZAHORN) ZU PFLANZEN.

7. WERBEANLAGEN

INNERHALB DES PLANBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES SIND BELEUCHTUNGSANLAGEN JEDER ART SOWIE ANGESTRAHLTE ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG, SOWEIT SIE DEN VERKEHR AUF DER AUTOBAHN BEEINTRÄCHTIGEN, UNZULÄSSIG.

8. EINFRIEDIGUNGEN

IM GEWERBEGEBIET SIND EINFRIEDIGUNGEN AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN
BIS 0,50 m
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER
BIS 2,00 m
HÖHE ZULÄSSIG.
EINFRIEDIGUNGEN AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN, DIE AUF ODER HINTER DER VORDEREN BAUGRENZE ERRICHTET WERDEN, SIND BIS 2,00m HÖHE ZULÄSSIG.